DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCES METHODS EXEMPTION 3B2B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2000 2006

XAAZ-24779

C

GENERAL
13 February 1950

Ag

13.2.1950 (P/01089)

O SETTLEMENT OF LITIGATION RE PUBLICATION OF MUSSOLINI DIARIES

Betr.: BEENDIGUNG EINES ENGLISCH IN SALZBURG GEFÜHRTEN PROZESSES ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DER MUSSOLINI-TAGEBÜCHER

Zeit des Vorgangs: Mitte Februar 1950

6500/6732/6762

Vorbemerkung: Die folgende Meldung ist eine Weiterführung des Berichtes "Die Vorgeschichte der Veröffentlichung der MUSSOLINI-Memoiren in den 'Salzburger Nachrichten'" vom 6.2.1950 - P/01076 - C.

Die nachstehenden Informationen stammen aus einem Gespräch mit Rechtsanwalt Dr.Robert ASPÖCK, Salzburg, Rechtsvertreter des Nibelungen-Verlags, LINZ, gegen den Verlag der "Salzburger Nachrichten".

Der Rechtsstreit zwischen dem Nibelungen-Verlag, Linz, und dem Verlag der "Salzburger Nachrichten" wegen der Veröffentlichung der MUSSOLINI-Tagebücher in der genannten Zeitung wird, wenn keine plötzliche neue Wendung eintritt, vermutlich schon zu Beginn der kommenden Woche durch einen aussergerichtlichen Ausgleich beendet werden.

Die Verhandlung über die vom Nibelungen-Verlag beantragte einstweilige Verfügung auf Einstellung des Abdrucks in den "Salzburger Nachrichten" hatte mit einer Vertagung zum Zweck der persönlichen Ladung von Dr.Wilhelm HÖTTL und F.HAHN, recte Dr.WOLFRAM, geendet - die persönliche Gegenüberstellung vor Gericht wollten aber sowohl HÖTTL wie HAHN unbedingt vermeiden. Ebenso liegt es im Interesse des Nibelungen-Verlags sowohl wie der "Salzburger Nachrichten", dass [redacted] öffentlichen

-2-

SALZ-CIA-Pro-1

XAAZ-24779

Streit ehemaliger SD-Führer vor Gericht komme; auf diese Weise würde es ja zutage treten, dass beide SD-Führer in einem engen Verhältnis zu den genannten Unternehmungen stehen, und die propagandistische Ausnützung des Vorfalls durch die gegnerische Presse würde unvermeidlich.

Dazu kommt noch, dass schon bei der vertagten Verhandlung deutlich wurde, dass das Gericht auf dem Standpunkt stand, an einem historischen Dokument wie den MUSSOLINI-Tagebüchern habe niemand ein ausschliessliches Eigentumsrecht oder ein "Copy right"; daher könne der Text von jedem, der ihn zur Hand hat, nachgedruckt werden, zumindest solange die Erben MUSSOLINIs oder der italienische Staat keinen Einspruch erheben. Über den dann freilich neu verhandelt werden müsste. Aber auch das Eigentumsrecht des Übersetzers an seiner Übersetzung schien das Gericht nicht gelten lassen zu wollen, da die Übersetzung keine Privatarbeit darstelle, sondern in Ausführung eines dienstlichen Auftrags angefertigt worden sei.

Die "Salzburger Nachrichten", die bei den Ausgleichsverhandlungen von Dr. Alfons LADA, recte POMICH, und Dr. René KÖHL vertreten wurden, haben sich bereit erklärt, den Mitteilungen-Verlag mit S 3.000.- dafür abzufinden, dass die Tagebücher vor der geplanten Veröffentlichung in der "Presse" durch die "Salzburger Nachrichten" abgedruckt worden sind (die "Presse" hat aus diesem Grund eine Herabsetzung des mit KÖHL vereinbarten Honorars verlangt), unter der Voraussetzung, dass die wesentlich höheren Prozesskosten zwischen den beiden Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Dieses Entgegenkommen der "Salzburger Nachrichten" zeigt, dass dort eine Veröffentlichung wie in der eingangs angeführten Meldung geschilderten Sachverhalts zu fürchten scheint; andernfalls hätte die [illegible]-Gruppe die Möglichkeit gehabt, einen Pressedienst entsprechende Informationen zu geben.

DS [illegible] [ ] -3-